

Statuten

alpiner gleitschirmclub iisvogel



- I. Name und Sitz Unter dem Namen "Alpiner Gleitschirmclub Iisvogel" besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist nach Möglichkeit dem Schweizerischen Hängegleiterverband angeschlossen.
- II. Zweck und Tätigkeiten Der Verein ...
- fördert das Fliegen im hochalpinen Gelände unter Berücksichtigung der Umweltsorgen;
 - fördert die Sicherheitsaspekte und das technische Können seiner Mitglieder;
 - schafft Möglichkeiten zur leistungsorientierten Fliegerei;
 - vermittelt freundschaftliche Beziehungen.
- Zu diesem Zwecke widmen sich Organe und Mitglieder im wesentlichen folgenden Tätigkeiten:
- Organisation von Flughochtouren, Fluglagern und Biwaktouren;
 - Organisation von Clubwettkämpfen;
 - Teilnahme an CCC-Wettkämpfen;
 - Sicherheitstrainings, Erfahrungsaustausch, Ausbildung;
 - Organisation von geselligen Anlässen, Exkursionen und Fachvorträgen;
 - Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen wie Naturfreunde, SAC und SHV und Nachbarclubs;
 - Förderung günstiger Einkaufsmöglichkeiten für die Mitglieder;
 - Orientierung der Mitglieder über Neuerungen im Gleitschirmsport;
 - bezeichnet ein Hausfluggebiet.
- III. Mitgliedschaft Voraussetzungen Die Vereinigung kann nur brevetierte Gleitschirmpiloten aufnehmen, die sich mit den Clubtätigkeiten identifizieren und die körperliche Leistungsfähigkeit mit dem Willen zu hochalpinen Touren vorweisen. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten.
- Eigenverantwortlichkeit Jedes Mitglied ist, auch auf organisierten Touren, in seinen flug- und alpine-technischen Entscheidungen für sich selbst verantwortlich. Der Club kennt keine Tourenleiter oder Führer; die Mitglieder (inkl. Vorstand) sind einander in technischen Belangen gleichgestellt. Die Mitglieder haben für eine eigene ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen. Von Seiten des Vereins besteht keinerlei Versicherungsschutz.
- Aufnahme Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet endgültig der Vorstand.
- Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt ...
- a) auf Ende des Vereinsjahres:
- nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand;
 - infolge versäumter Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes;
 - infolge Passivität, nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes;

| | |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>b. auf Antrag des Vorstandes jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung und ohne Angabe von Gründen (Ausschluss):</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn das Mitglied die Interessen der Vereinigung schädigt, ihr zur Unehre gereicht, das gute Einvernehmen im Verein stört, oder andere wichtige Gründe vorliegen. |
| Beiträge | <p>Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils durch die Vereinsversammlung festgelegt und dem Kassier bis Ende Januar überwiesen wird. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 40.-.</p> |
| IV. Organisation Organe | <p>Die Organe der Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vereinsversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren d) Kommissionen |
| Vereins- versammlung | <p>Die Vereinsversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können von einem Vorstandsmitglied oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Vereinsversammlung muss schriftlich oder per Email an alle Mitglieder versandt werden und enthält die Traktandenliste.</p> <p>Die Vereinsversammlung ist zuständig für...</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl des Präsidenten; – die Wahl des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; – die Festsetzung des Jahresbeitrages; – Statutenänderungen; – die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Tätigkeitsprogramms und des Revisorenberichts; – die Auflösung des Vereins; – die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins. <p>Mitgliederanträge sind dem Präsidenten mind. 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, wobei Stimmenthaltungen zur Berechnung des erforderlichen Mehrs nicht eingerechnet werden.</p> |
| Auflösung des Vereins | <p>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei keine Mindestbeteiligung verlangt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende jeweils den Stichentscheid.</p> |
| Vorstand | <p>Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes, welches von der Vereinsversammlung zuerkannt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, wobei Stimmenthaltungen zur Berechnung des erforderlichen Mehrs nicht eingerechnet werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende jeweils den Stichentscheid. Der Vorstand besitzt alle Vollmachten, die nicht von den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.</p> <p>Zusammensetzung des Vorstands:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Kassier d) Aktuar |

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungs- revisoren | Der Verein verfügt über 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird von der Vereinsversammlung ein neuer Revisor gewählt, welcher im ersten Jahr als Ersatzrevisor amtiert und im danach folgenden Jahr den jeweils amtsältesten Revisor ablöst. |
| Publikations- organe | Publikationsorgane sind einzig ein allfälliges Bulletin oder Mitteilungsblatt des Vereines. |
| V. Haftung | Für Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder entfällt. |
| VI. Datenschutz Persönliche Daten | Erfasst werden folgende Daten zur internen Vereinsnutzung: Name, Vorname, Adresse, Email, Telefonnummern, Geburtstag, SHV- Nummer |
| Weitergabe an Dritte | Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben. |
| Bildrechte | Der Verein kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media) unentgeltlich nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind. Mitglieder können dem Verein, schriftlich via den Vorstand, das Recht jederzeit und unbegründet entziehen. Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist. |

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10. November 2023 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Aktuar

Manuel Bär

Der Präsident

Philip Karrer

www.iisvogel.ch